



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2005  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2002/0047 (COD)**

---

**11979/1/04  
REV 1 ADD 1**

**PI 61  
CODEC 962**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:            Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie  
des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computer-  
implementierter Erfindungen

---

**BEGÜNDUNG DES RATES**

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 20. Februar 2002 einen auf Artikel 95 des EG–Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen <sup>1</sup> vorgelegt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2002 abgegeben <sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 24. September 2003 in erster Lesung Stellung genommen <sup>3</sup>.
4. Die Kommission hat keinen geänderten Vorschlag unterbreitet.
5. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des EG–Vertrags am 7. März 2004 festgelegt.

## **II. ZIEL**

6. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, die Vorschriften des nationalen Patentrechts hinsichtlich der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen zu harmonisieren und die Patentierungsvoraussetzungen transparenter zu machen.

## **III. GEMEINSAMER STANDPUNKT**

### **Erwägungsgründe**

7. Der Rat hat eine Reihe von Erwägungsgründen des Kommissionsvorschlags modifiziert oder zusammengefasst und einige zusätzliche Erwägungsgründe aufgenommen. Dabei übernahm er die Abänderungen 1, 2, 88, 3, 34, 115, 85, 7, 8, 9, 86, 11, 12 und 13 des Europäischen Parlaments vollständig, teilweise oder in umformulierter Form. Nachfolgend wird bei den entsprechenden Artikeln auf die wichtigsten Änderungen an den Erwägungsgründen verwiesen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 129.

<sup>2</sup> ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 154.

<sup>3</sup> Dok. 11503/03 CODEC 995 PI 70.

## Artikel

### Artikel 1 (Anwendungsbereich)

8. Artikel 1 wurde in der im Kommissionsvorschlag enthaltenen Fassung übernommen. Auch vom Europäischen Parlament wurden keine Änderungsvorschläge zu diesem Artikel gemacht.

### Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

9. Was Buchstabe a anbelangt, so ist der Rat den EP–Abänderungen 36, 42 und 117 teilweise gefolgt und hat die Worte "auf den ersten Blick mindestens" und "neuartiges" aus der Definition des Begriffs "computerimplementierte Erfindung" gestrichen, weil sie seiner Ansicht nach überflüssig sind und hinsichtlich ihres Bezugs zum Neuheitstest, der im Zuge der Prüfung auf Patentierbarkeit einer Erfindung vorgenommen wird, Verwirrung stiften könnten.
10. In Bezug auf Buchstabe b hat der Rat
- den Ausdruck "Gebiet der Technik" durch "Gebiet der Technologie" ersetzt, wie er üblicherweise in internationalen Patentrechtsübereinkommen wie dem TRIPS–Übereinkommen verwendet wird;
  - das Wort "neu" eingefügt, um die Kriterien des "technischen Beitrags" deutlicher zu machen;
  - einen zweiten Satz aufgenommen, bei dem es sich im Wesentlichen um die Bestimmung aus Artikel 4 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags handelt, die geringfügig abgeändert wurde, um deutlich zu machen, dass technische Merkmale unverzichtbarer Bestandteil von Patentansprüchen sind, auch wenn zur Bewertung des technischen Beitrags einer computerimplementierten Erfindung nichttechnische Merkmale herangezogen werden. Diese Sichtweise deckt sich zum Teil mit den Abänderungen 16, 100, 57, 99, 110 und 70 des Europäischen Parlaments.

### **Artikel 3 des Kommissionsvorschlags (Gebiet der Technik)**

11. Mit diesem Artikel sollte den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass computerimplementierte Erfindungen als einem Gebiet der Technik zugehörig gelten. Im Einklang mit der Abänderung 15 des Europäischen Parlaments hat der Rat die Streichung von Artikel 3 beschlossen, da sich seiner Auffassung nach eine generelle Verpflichtung dieser Art nur schwer in nationales Recht umsetzen lässt. Stattdessen hat sich der Rat dafür entschieden, im Erwägungsgrund 13 die diesbezügliche Aussage, die im Erwägungsgrund 11 des Kommissionsvorschlags enthalten ist, in deutlicherer Form aufzugreifen.

### **Artikel 3 (Artikel 4 des Kommissionsvorschlags) (Voraussetzungen der Patentierbarkeit)**

12. Der Rat hat die ersten beiden Absätze von Artikel 4 des Kommissionsvorschlags zu einem einzigen Absatz zusammengefasst und zugleich geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Text klarer zu gestalten. Die neue Fassung entspricht wörtlich dem vom Europäischen Parlament in der Abänderung 16 für Artikel 4 Absatz 1 vorgeschlagenen Wortlaut.
13. Wie bereits erwähnt, wurde Artikel 4 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags in die Definition des Begriffs "technischer Beitrag" in Artikel 2 Buchstabe b übernommen, weil er offensichtlich eher in die Begriffsbestimmungen als in einen Artikel mit der Überschrift "Voraussetzungen der Patentierbarkeit" gehört.

### **Artikel 4 (Ausschluss von der Patentierbarkeit)**

14. Um Missverständnissen vorzubeugen, hat der Rat in Absatz 1 dieses Artikels eine eindeutige Aussage getroffen, nämlich dass ein Computerprogramm als solches keine patentierbare Erfindung darstellen kann.

15. Absatz 2, der sich mit der Abänderung 17 des Europäischen Parlaments deckt, soll klarstellen, wo die Grenzen der Patentierbarkeit im Rahmen der Richtlinie liegen; er ist im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen 14 bis 16 zu sehen, die den Abänderungen 85, 7 und 8 des Europäischen Parlaments entsprechen. Jedoch hat der Rat den Passus "sei es als Quellcode, als Objektcode oder in anderer Form ausgedrückt" eingefügt, um klarer zum Ausdruck zu bringen, was unter "Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird" zu verstehen ist.

#### **Artikel 5 (Form des Patentanspruchs)**

16. Absatz 1 wurde unverändert aus dem Kommissionsvorschlag übernommen.
17. Absatz 2 wurde hinzugefügt, um deutlich zu machen, dass der Schutzzumfang einer patentierten Erfindung unter bestimmten Umständen und unter genau definierten Bedingungen auch ein Computerprogramm, sei es das Programm allein oder ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, umfassen kann. Nach Ansicht des Rates folgt die Richtlinie damit der gängigen Praxis sowohl des Europäischen Patentamts als auch der Mitgliedstaaten.

#### **Artikel 6 (Konkurrenz zur Richtlinie 91/250/EWG)**

18. Der Rat hat die Abänderung 19 des Europäischen Parlaments übernommen, weil sie seiner Ansicht nach klarer als der Kommissionsvorschlag formuliert ist. Die Verweise auf Marken und Halbleitertopografien wurden gestrichen, da sie in diesem Zusammenhang für unerheblich gehalten werden.
19. Die Abänderung 76 des Europäischen Parlaments wurde vom Rat nicht übernommen, da sie seiner Meinung nach zu ungenau ist und im Widerspruch zum TRIPS-Übereinkommen steht. Der Aspekt der Interoperabilität ist bereits hinreichend durch Artikel 6 sowie durch die Anwendung allgemeiner Wettbewerbsvorschriften geregelt, wie eindeutig aus den Erwägungsgründen 21 und 22 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates hervorgeht.

### **Artikel 7 (Beobachtung)**

20. Der Rat hat die Abänderung 71 des Europäischen Parlaments übernommen.

### **Artikel 8 (Bericht über die Auswirkungen der Richtlinie)**

21. Der Rat hat die Fassung des Kommissionsvorschlags unverändert übernommen und folgende zusätzliche Elemente eingefügt:

- Buchstabe b: Wie vom Europäischen Parlament in Abänderung 92 vorgeschlagen, wurden die Worte "die Laufzeit des Patents und" hinzugefügt; zudem hat der Rat unter Berücksichtigung der Abänderung 25 des Europäischen Parlaments einen ergänzenden Verweis auf die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgenommen.
- Buchstabe d: Der Rat hat die Abänderung 23 des Europäischen Parlaments übernommen.
- Buchstabe c: Der Rat hat die Abänderung 26 des Europäischen Parlaments übernommen.
- Buchstabe f: Der Rat hat die Abänderung 25 des Europäischen Parlaments übernommen, jedoch die Bezugnahme auf das Gemeinschaftspatent gestrichen, da sie seiner Auffassung nach in diesem Zusammenhang unerheblich ist.
- Buchstabe g: Der Rat hat die Abänderung 89 des Europäischen Parlaments zwar inhaltlich übernommen, jedoch eine klarere Formulierung gewählt.

### **Artikel 9 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Prüfung der Auswirkungen)**

22. Der Rat hat die Abänderung 27 des Europäischen Parlaments übernommen.

### **Artikel 10 (Artikel 9 des Kommissionsvorschlags) (Umsetzung)**

23. Im Unterschied zum Europäischen Parlament, das eine Umsetzungsfrist von achtzehn Monaten wählte (Abänderung 28), hat sich der Rat für eine Umsetzungsfrist von vierundzwanzig Monaten entschieden.

**Artikel 11 (Inkrafttreten) und 12 (Adressaten) (Artikel 10 und 11 des Kommissionsvorschlags)**

24. Der Rat hat die Fassung des Kommissionsvorschlags übernommen.

**IV. NICHT ÜBERNOMMENE ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

25. Nach eingehender Prüfung der Abänderungen sah sich der Rat außer Stande, die Abänderungen 88 (Satz 1), 31, 32, 112, 95, 84, 114, 125, 75, 36, 42, 117, 107, 69, 55/rev, 97, 108, 38, 44, 118, 45, 16, 100, 57, 99, 110, 70 (teilweise), 60, 102, 111, 72, 103, 119, 104, 120, 76, 24, 81, 93, 94 und 28 des Europäischen Parlaments zu übernehmen.

26. Der Rat vertritt die Ansicht, dass einige dieser Abänderungen überflüssig sind (Abänderungen 88 (Satz 1), 31, 75, 94), unklar sind und zu Verwirrung führen könnten (Abänderungen 36, 42, 117, 72, 104, 120), keinen unmittelbaren Bezug zu den anstehenden Fragen haben (Abänderungen 95, 24, 81), nicht die gängige Praxis widerspiegeln (Abänderungen 32, 112, 16, 100, 57, 99, 110, 70, 102, 111) oder im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens sowie den allgemeinen Grundsätzen des Patentrechts stehen (Abänderungen 84, 114, 125, 107, 69, 55/rev, 97, 108, 38, 44, 118, 45, 60, 103, 119, 76, 93).

**V. FAZIT**

27. Der Rat hat in seinen Gemeinsamen Standpunkt eine erhebliche Zahl von Abänderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments übernommen. Er hat sich in dem Gemeinsamen Standpunkt durchgängig darum bemüht, einen vernünftigen und realistischen Ausgleich zwischen den Interessen der Patentinhaber und denen anderer betroffener Parteien herzustellen. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates ist von der Kommission als insgesamt ausgewogen begrüßt und als zufrieden stellendes Kompromisspaket akzeptiert worden.